

Der BLSV-Rechtsservice informiert

Die Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Vakanz einer Vorstandsposition

Immer wieder taucht in der Beratungspraxis die Frage auf, ob eine Verpflichtung besteht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eines oder mehrere Vorstandsämter bei der ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.

Hierbei sind drei Fallgestaltungen denkbar:

1. Die Amtszeit des alten Vorstands hat geendet. Es konnte kein neuer Vorstand gewählt werden, weil es keine Wahlbewerber gab, so dass kein vertretungsberechtigter Vorstand mehr vorhanden ist.
2. Es gab keine Wahlbewerber, so dass ein neuer Vorstand nicht gewählt werden konnte. Der Alte Vorstand bleibt jedoch aufgrund der Satzungsklausel „der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt“ vorläufig in Amt und Würden.
3. Die Vorstandspositionen konnten zumindest soweit besetzt werden, dass ein vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorhanden ist. Einzelne Vorstandspositionen sind jedoch unbesetzt.

Für alle drei Fälle stellt sich die Frage, wie nun weiter vorzugehen ist.

Zu Fall 1:

Da alle Vorstandspositionen nicht besetzt sind, mithin kein vertretungsberechtigter Vorstand mehr vorhanden ist, muss unverzüglich, d. h. so schnell als möglich, im Rahmen der satzungsgemäßen Frist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der nochmals versucht wird, einen neuen Vorstand zu wählen. Üblicherweise ist dieser Fall nicht in der Satzung geregelt. Die Verpflichtung zur alsbaldigen Einberufung ergibt sich jedoch aus § 36 BGB, wonach die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen ist, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. In der vorliegenden Fallkonstellation liegt ein besonders dringender Fall vor, der ein sofortiges Tätigwerden erfordert. Obwohl die Amtszeit des Vorstands bereits abgelaufen ist, ist er nach wie vor berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Voraussetzung ist allerdings, dass er noch im Vereinsregister eingetragen ist.

Zu Fall 2:

Hier vorliegend konnte zwar ein neuer Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht gefunden werden; aufgrund der Satzungsklausel „der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt“, bleibt der alte Vorstand jedoch im Amt, so dass der Verein nach wie vor ordnungsgemäß

vertreten ist. Eine solche Übergangsklausel führt jedoch nicht dazu, dass dies zum Anlass genommen werden kann, auf die Neuwahl des Vorstands gänzlich zu verzichten. Der noch im Amt befindliche Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der nochmals versucht wird, ein neuer Vorstand zu finden. Eine gesetzliche Frist für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung existiert nicht. Insoweit ist wieder auf § 36 BGB abzustellen, wonach die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung sollte zeitnah - natürlich unter Beachtung der satzungsmäßigen Frist - erfolgen. Gleichwohl macht die Einberufung keinen Sinn, wenn ohnehin abzusehen ist, dass keine Person vorhanden ist, die sich in das Vorstandsamt wählen lässt. In diesem Falle wird wohl oder übel nichts anderes übrig bleiben, als es bei der Übergangsregelung zu belassen. Allerdings kann der alte Vorstand nicht gezwungen werden, bis zum „Sankt Nimmerleinstag“ das Vorstandsamt auszuüben. Der alte Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit sein Vorstandsamt niederzulegen.

Zu Fall 3:

Da ein vertretungsberechtigter Vorstand vorhanden ist, gibt es hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Vereins augenscheinlich kein Problem. Tatsächlich ist es jedoch so, dass der Vorstand unabhängig von einer Satzungsregelung zur Beschlussfassung nur dann beschlussfähig ist, wenn alle in der Satzung vorgesehenen Vorstandsämter besetzt sind (vgl. BayObLGZ 1985, 24/29; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl., Rdnr. 2576). Werden im Vorstand also in der Phase der nicht vollständigen Besetzung aller Vorstandsämter wichtige Entscheidungen getroffen und in der Folgezeit auch vollzogen, so basieren sie auf einem unwirksamen Vorstandsbeschluss. Dies kann in der Folge zu einer Haftung des Vorstands führen. Allein schon aus diesem Grunde sollte zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der versucht wird die vakante Vorstandsposition zu besetzen. Wichtige Entscheidungen sollten in der Zwischenzeit verschoben werden. Auch insoweit existiert wiederum keine gesetzliche Frist für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Es gilt wiederum § 36 BGB, wonach die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dies ist auch in dieser Fallkonstellation zu bejahen.

Grundsätzlich gilt: Kann trotz zeitnah einberufener außerordentlicher Mitgliederversammlung kein vertretungsberechtigter Vorstand gewählt werden bzw. ist abzusehen, dass keine Wahlbewerber zur Verfügung stehen, so ist das dem Amtsgericht/Registergericht anzuzeigen, das dann nach § 29 BGB einen Notvorstand bestellen kann.

BLSV-Rechtsservice:

Rechtsanwalt Harald Richter
Kanzlei Hartl-Manger & Kollegen
Agnesstraße 1-5, 80801 München
Telefon: 089/27 77 82-13
Fax: 089/27 77 82-22
Email: info@hartl-manger.de